

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RX220004-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Häfeli

Beschluss vom 7. Juni 2022

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

gegen

B._____, Dr.,
Gesuchsgegner

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **Schutzschrift**

allfälliges Revisionsgesuch gegen den Entscheid der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2017 im Verfahren Nr. LB170007

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 3. Juni 2022 reichte der Gesuchsteller eine Schutzschrift gegen superprovisorische Massnahmen im Zusammenhang mit einem allfälligen Revisionsgesuch des Gesuchsgegners ein mit folgendem Antrag:
 1. Diese Schutzschrift sei entgegenzunehmen.
 2. Wenn der Gesuchsgegner in der genannten Sache einen Antrag um provisorische oder superprovisorische Massnahmen stellt, sei diese Schutzschrift zu den Akten zu nehmen und als erste Stellungnahme des Gesuchstellers zu berücksichtigen.
 3. Sonst sei von einer Zustellung dieser Schutzschrift an den Gesuchsgegner abzusehen.
 4. Allfällige Anträge des Gesuchsgegners um superprovisorische Massnahmen seien abzuweisen, eventualiter sei nicht ohne vorgängige Anhörung des Gesuchstellers zu entscheiden.
 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzügl. MWSt.) zulasten des Gesuchsgegners.

2. Nachdem ein vorsorgliches Massnahmengesuch des Gesuchsgegners vom 3. Juni 2022, gegen das sich diese Schutzschrift richtet, mit Beschluss vom heutigen Datum im Verfahren RY220004 abgewiesen worden ist, ist das vorliegende Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben und sind dem Gesuchsgegner mit dieser Entscheid die Doppel der Schutzschrift und der Beilagen zuzustellen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 4/1-19, je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in

Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 1.5 Mio.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Häfeli

versandt am: